

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 7

Ausgabetag:

23. Jahrgang

21.05.2015

Inhalt

Seite

1. **Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)** 3
2. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ im Ortsteil Hamminkeln** 4
3. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08.05.2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“** 7
4. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln** 12
5. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08. Mai 2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“** 15

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ im Ortsteil Hamminkeln** 20
7. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08.05.2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“** 23
8. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ im Ortsteil Hamminkeln** 28
9. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 14 II „Brüner Straße Teilbereich II“ im Ortsteil Hamminkeln** 31
10. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln** 34
11. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet am Uhlandsweg“ im Ortsteil Dingden** 37
12. **Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln;
hier: Gewerbegebiet an der Issel, Ringenberg, Straße Horst** 40

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)

Durch die Bewerbung von Roswitha Bannert-Schlabes für die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Hamminkeln am 13.09.2015 hat sie gemäß § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - ihr Mandat im Wahlausschuss verloren.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Nachbesetzung mit Ratsmitglied Anneliese Große-Holtforth (vormals stv. Beisitzerin) und Wilhelm Kleine-Besten (stv. Beisitzer) beschlossen.

Die Namen aller Beisitzer des Wahlausschusses werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Große Holtforth, Anneliese	Kleine-Besten, Wilhelm
2. Genterzewsky, Dieter	Wedler, Gerret
3. Komnick, Hannelore	Overkamp, Johannes
4. Dr. Wigger, Dieter	Breuer, Heinz
5. Fege, Peter	Möller, Uwe
6. Fenske, Wilfried	Tekaats, Herbert
7. Lipkowsky, Bruno	Störmer, Bernd
8. Wisniewski, Helmut	Hoffmann, Helmut
9. Brick, Gisela	Dahmen, Gisela
10. Holsteg, Carsten (skB)	Weidemann, Thomas (skB)

Hamminkeln, den 07.04.2015

Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

- Palberg -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

B e s t ä t i g u n g**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ im Ortsteil Hamminkeln

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 03.12.2014 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

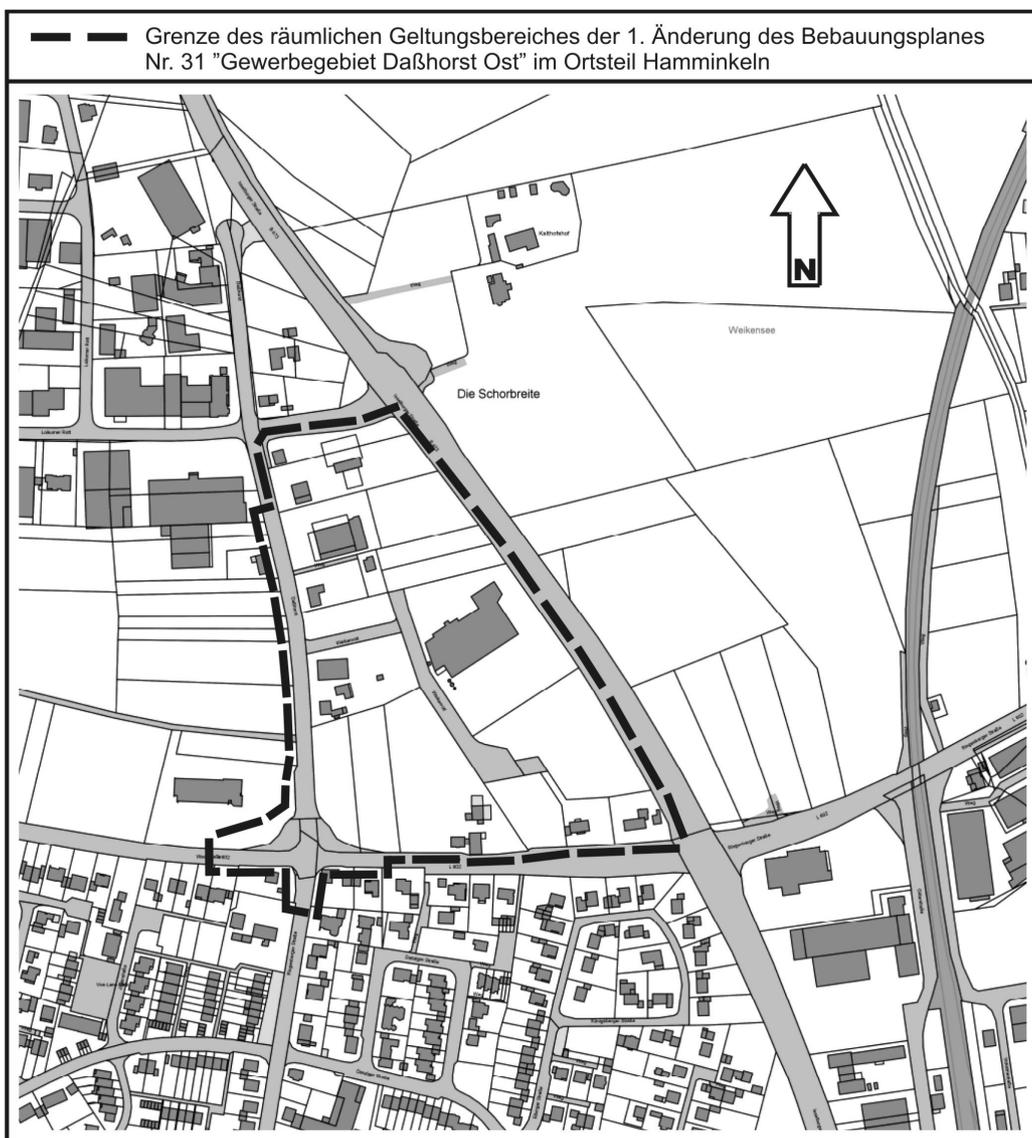
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet das städtebauliche Ziel „Schutz des zentralen Versorgungsbereiches im Ortsteil Hamminkeln“

umzusetzen und städtebaulich unverträgliche Einzelhandelsansiedlungen im Gewerbegebiet zu verhindern.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bestätigung**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Der Wortlaut der nachstehenden

Satzung über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ vom 08.05.2015

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 03.12.2014 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieser Satzung über die Veränderungssperre mit den Hinweisen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08.05.2015**über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“**

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 03.12.2014 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

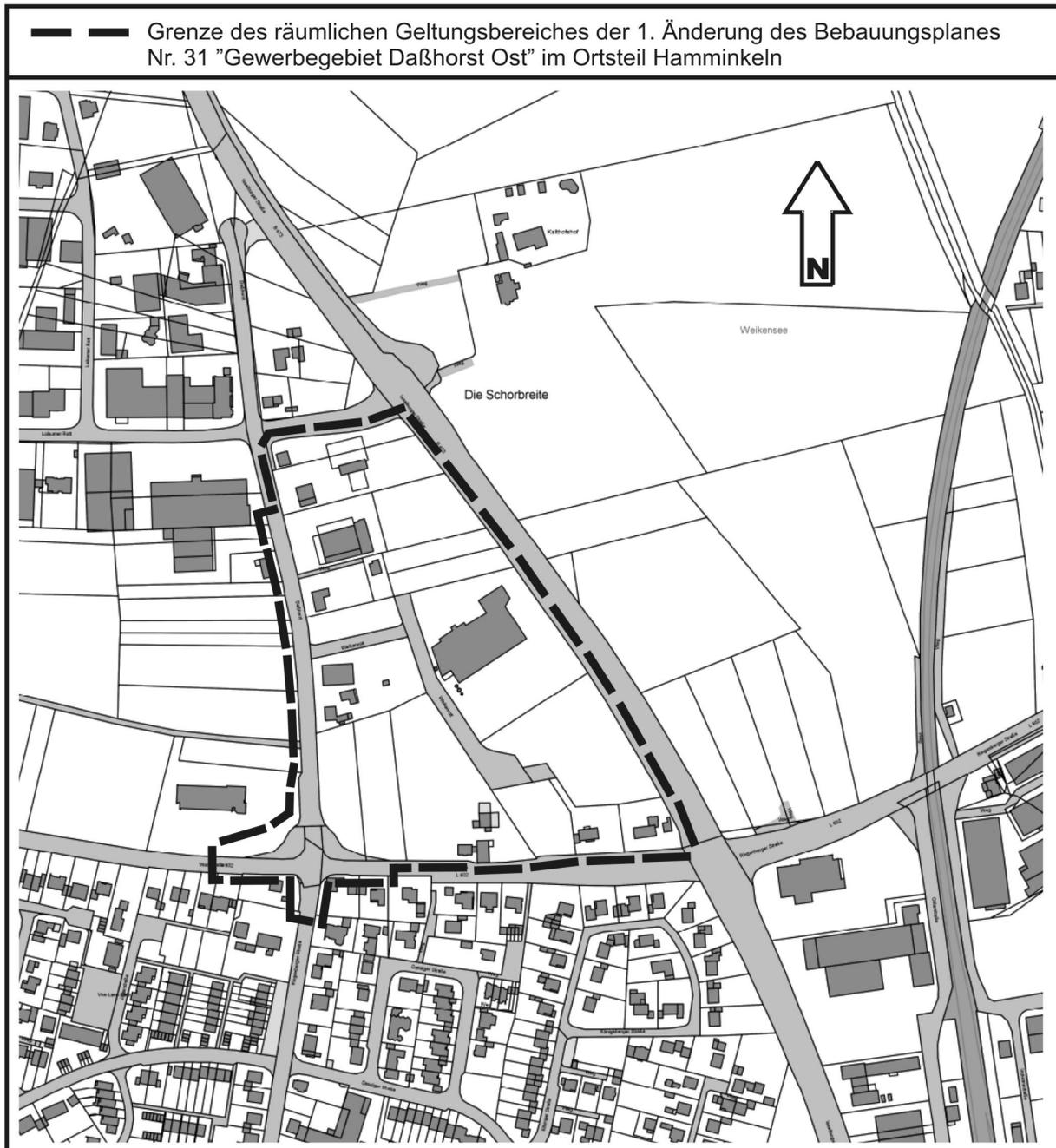
1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage zur Veränderungssperre vom 08.05.2015 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

B e s t ä t i g u n g**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 03.12.2014 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet das städtebauliche Ziel „Schutz des zentralen Versorgungsbereiches im Ortsteil Hamminkeln“ umzusetzen und städtebaulich unverträgliche Einzelhandelsansiedlungen im Gewerbegebiet zu verhindern.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bestätigung**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Der Wortlaut der nachstehenden

Satzung über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ vom 08.05.2015

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 03.12.2014 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieser Satzung über die Veränderungssperre mit den Hinweisen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08. Mai 2015**über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“**

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Güterstraße“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 03.12.2014 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

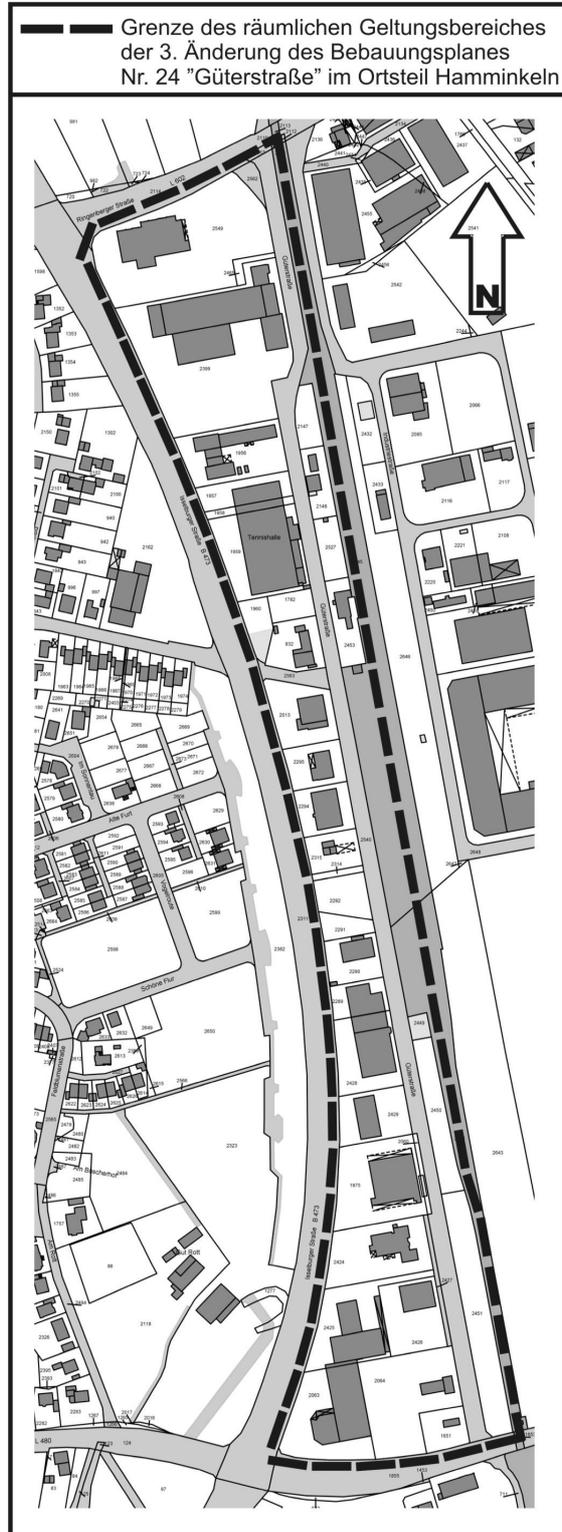
1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage zur Veränderungssperre vom 08. Mai 2015 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ im Ortsteil Hamminkeln

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

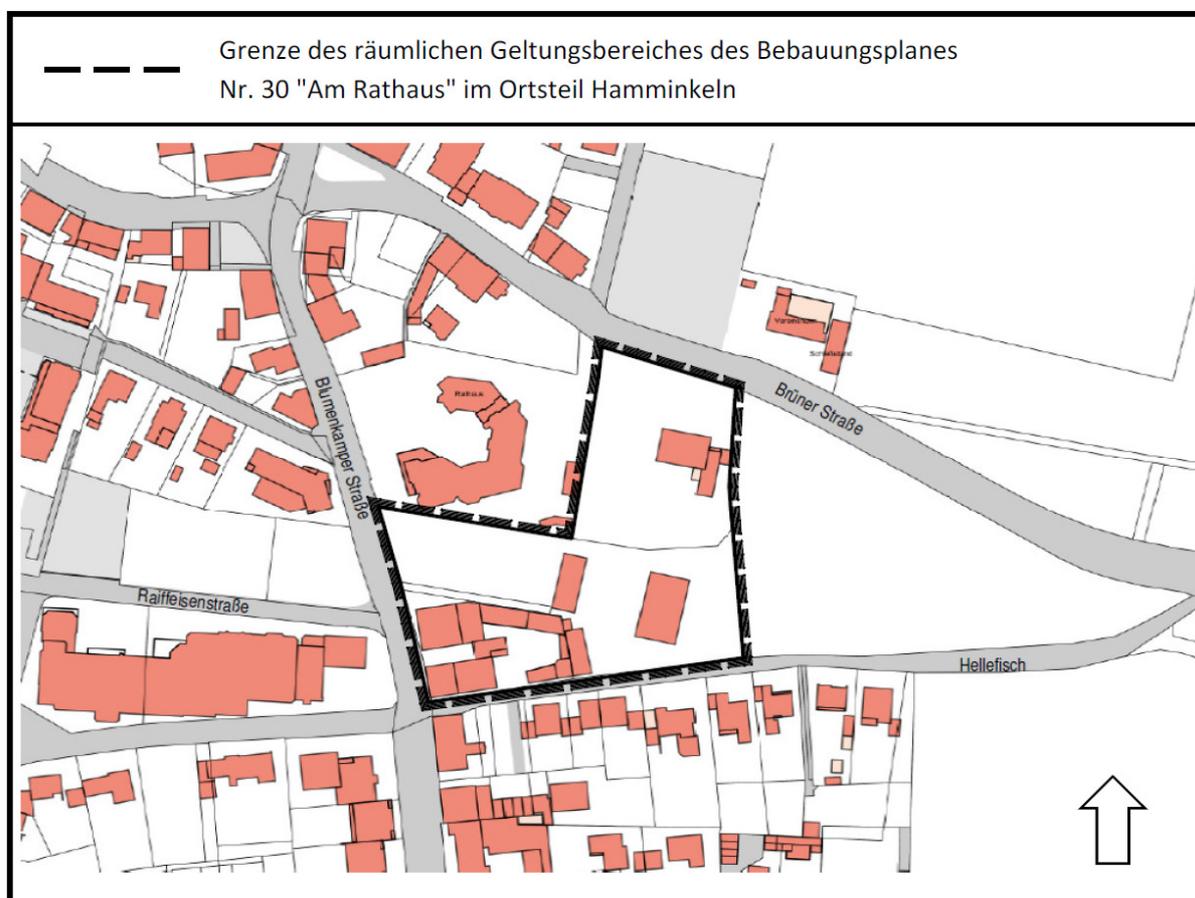
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat im Wesentlichen die Zielsetzung den Standort für eine mögliche Einzelhandelsentwicklung zu sichern.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bestätigung**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Der Wortlaut der nachstehenden

Satzung über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ vom 08.05.2015

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieser Satzung über die Veränderungssperre mit den Hinweisen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 08.05.2015**über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“**

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 25.03.2015 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

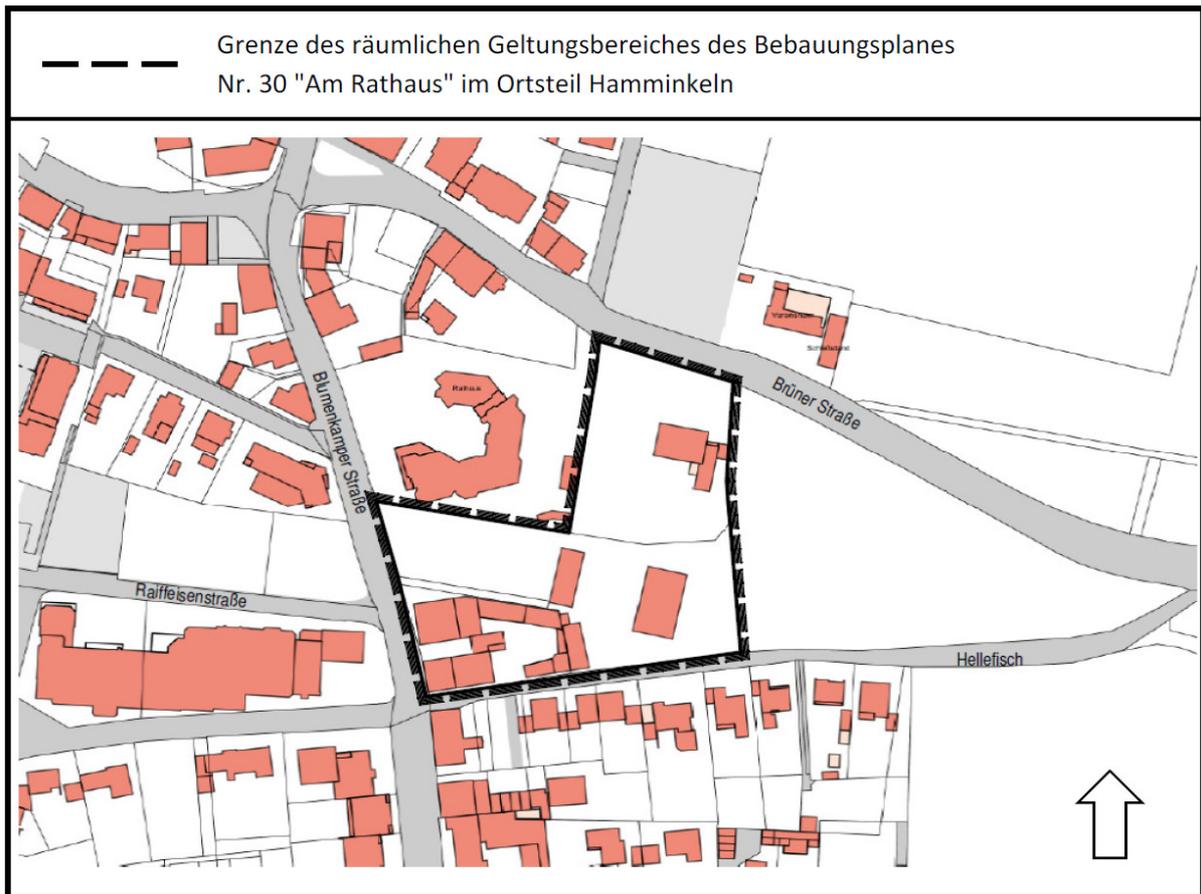
Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage zur Veränderungssperre vom 08.05.2015 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bestätigung**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ im Ortsteil Hamminkeln

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

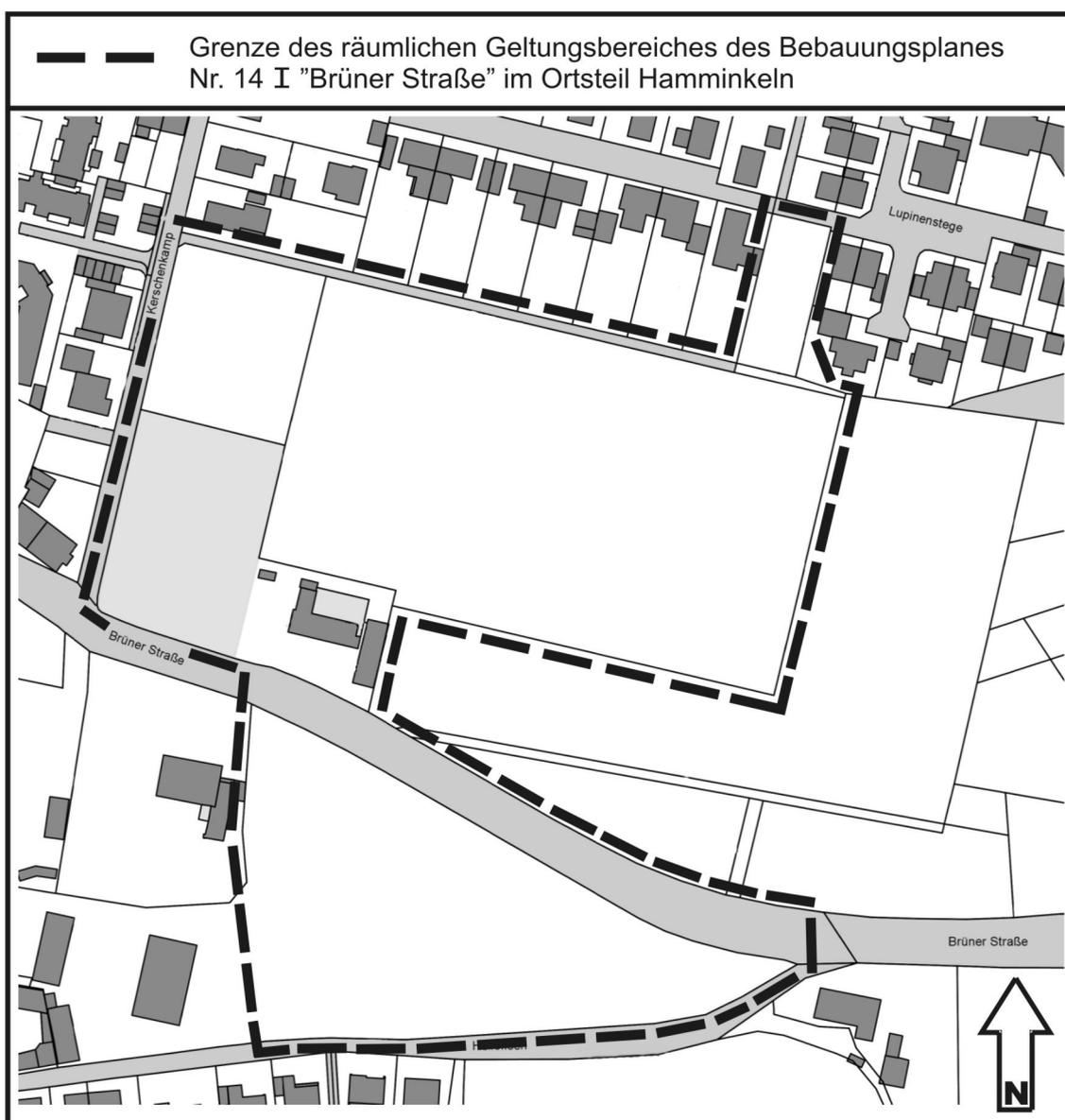
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen. Teilbereiche werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dieser Bebauungsplanentwurf überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche als Wallanlage festsetzt. Hierfür soll ebenfalls mit dem Bebauungsplan Nr. 14 die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem vorgenannten Aufstellungsbeschluss ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“ vom 23.10.2014 aufgehoben.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

B e s t ä t i g u n g**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 14 II „Brüner Straße Teilbereich II“ im Ortsteil Hamminkeln

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

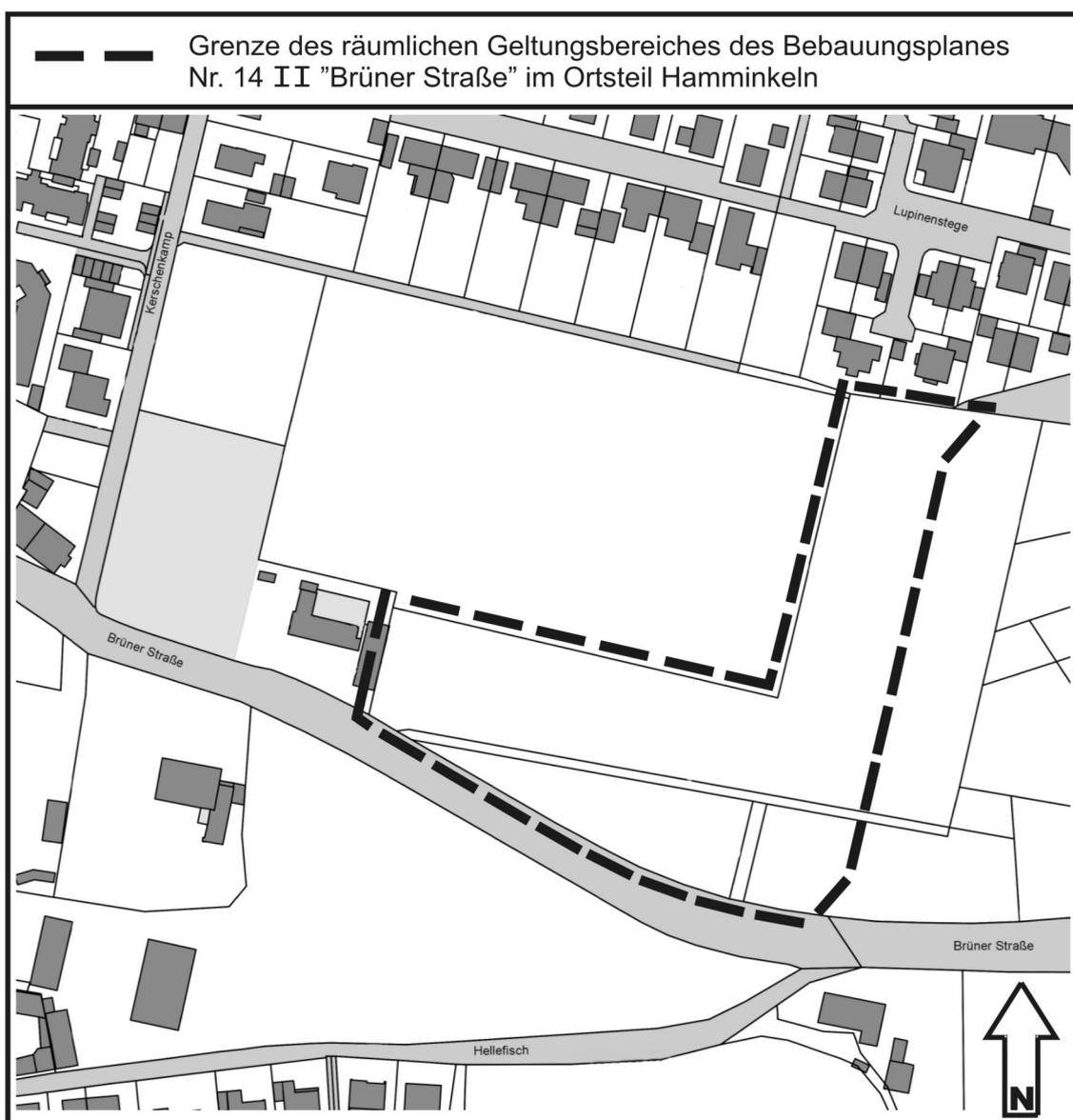
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für den Bebauungsplan Nr. 14 II „Brüner Straße Teilbereich II“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 II „Brüner Straße Teilbereich II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen. Dieser Bebauungsplanentwurf überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche als Wallanlage festsetzt. Hierfür soll ebenfalls mit dem Bebauungsplan Nr. 14 die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem vorgenannten Aufstellungsbeschluss ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“ vom 23.10.2014 aufgehoben.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

B e s t ä t i g u n g**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur

**vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln**

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

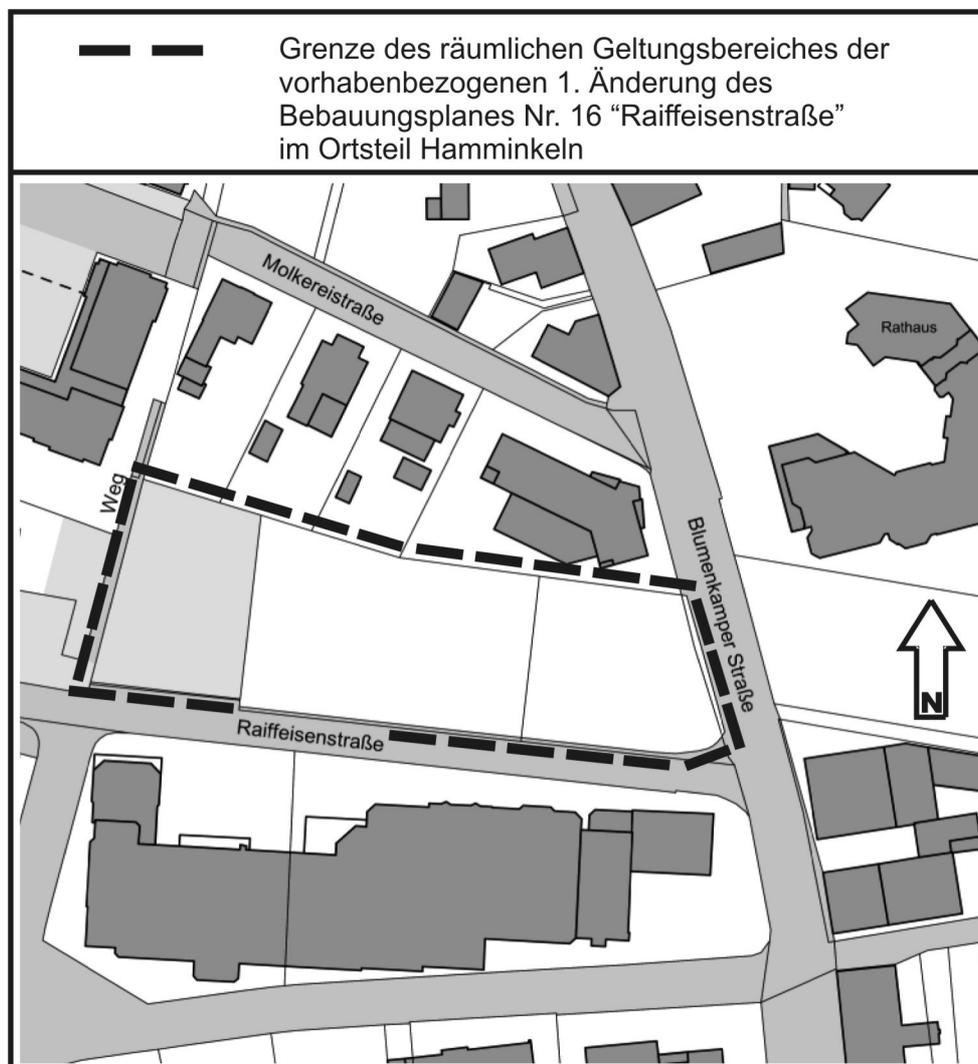
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser zu schaffen. Da es sich um eine vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung handelt, werden die Gebäude durch Vorhabenträger realisiert.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

B e s t ä t i g u n g**gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Die nachstehende Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet am Uhlandsweg“ im Ortsteil Dingden

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 25.03.2015 überein.

Das Verfahren gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), wurde beachtet.

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hamminkeln, 08.05.2015

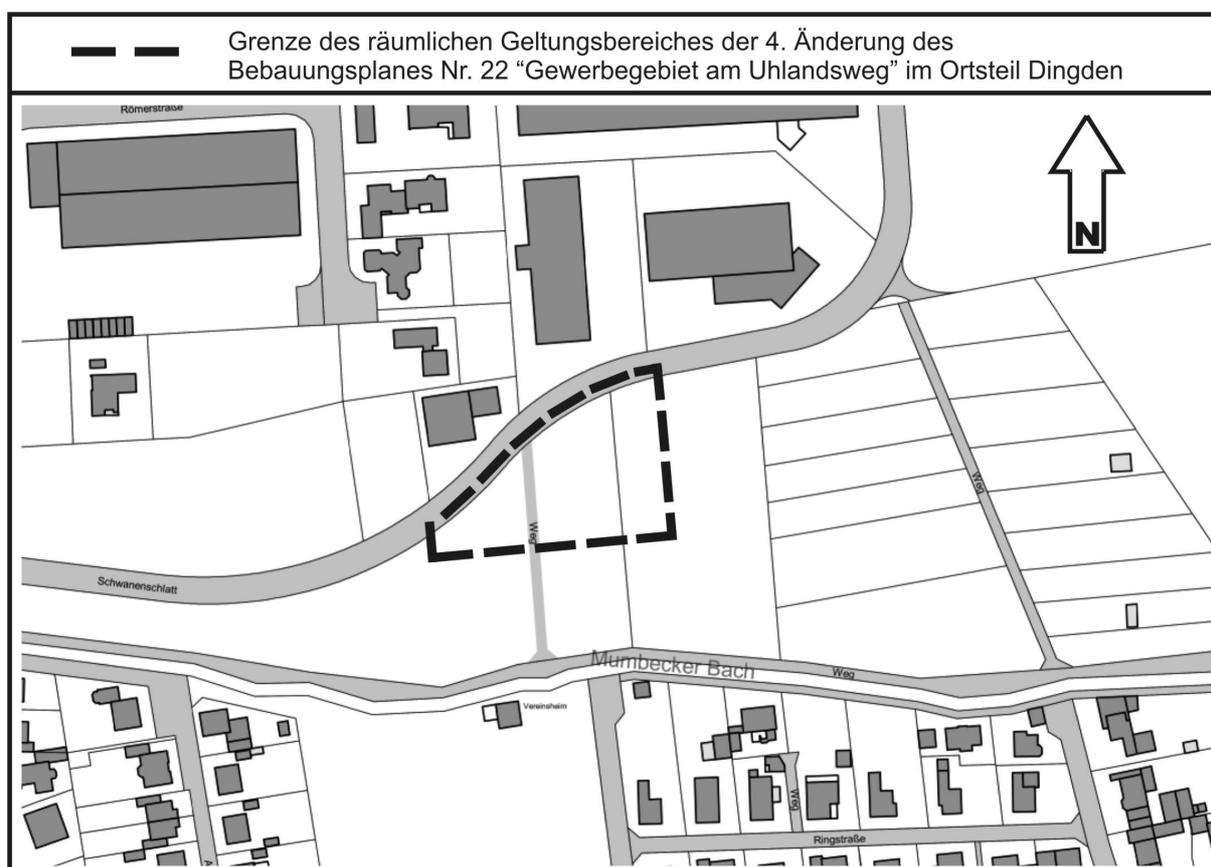
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2015 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet am Uhlandsweg“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet am Uhlandsweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Flüchtlingsunterkünften zu schaffen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln
hier: Gewerbegebiet an der Issel, Ringenberg, Straße Horst**

Die Stadt Hamminkeln gibt gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 07.01.2004 hiermit öffentlich bekannt, dass in dem nachfolgend angeführten Bereich eine **modifizierte Mischwasserkanalisation** verlegt wurde.

Das Schmutzwasser der privaten Grundstücke und das belastete Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Flächen werden gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

- Straße: **Horst** (Einzugsgebiet siehe beigefügte Abbildung)

Durch die Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die angrenzenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke an den Abwasserkanal anschließbar. Von den Grundstücken ist das anfallende häusliche und betriebliche Schmutzwasser einzuleiten sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche und das stark belastete Niederschlagswasser (vgl. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 – IV-9 031 001 2104 -) der übrigen Flächen. Schwach belastetes Niederschlagswasser soll –soweit der technische und wirtschaftliche Aufwand verhältnismäßig ist- vor Ort entsorgt werden, im Übrigen ist es einzuleiten. Der Anschluss des Niederschlagswassers darf erst nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hamminkeln erfolgen (§11 der Entwässerungssatzung).

Hinweis: Für die Entsorgung von Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Anschlussberechtigt sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Jeder Anschlussberechtigte ist nach § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschluss der bebauten Grundstücke an den oben genannten Bereich ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche und betriebliche Abwasser, vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "www.justiz.nrw.de" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "www.ovg.nrw.de"

Hamminkeln, 08.05.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Einzugsgebiet
In GdG
Kanalisation Horst